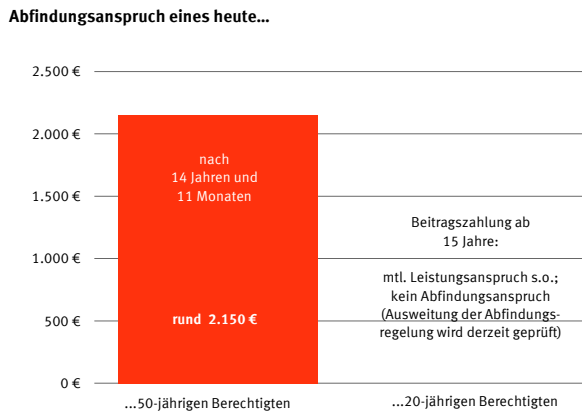
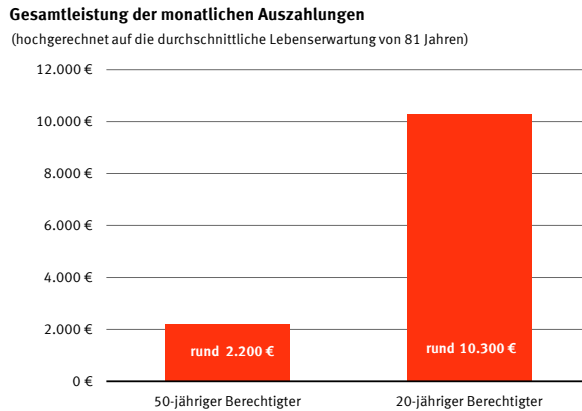
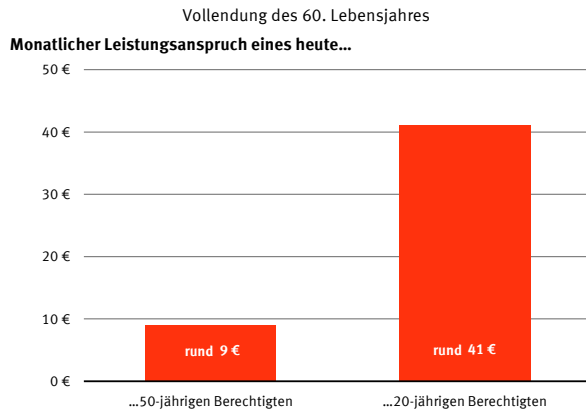


Beispiele für zu erwartende Leistungshöhen bei ununterbrochener Mitgliedschaft in den Einsatzabteilungen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres; die genaue Höhe ist insbesondere von der Entwicklung der Zinsen und des Kapitalmarktes abhängig:



Antragstellung

Antrag

Voraussetzung für die Auszahlung der Leistung oder einer Abfindung ist ein formloser Antrag. Diesen haben die Berechtigten bei dem

Kommunalen Versorgungsverband Thüringen
Steile Hohle 6
06556 Artern
(Tel. 03466 3364112; www.kvt-zvk.de)

einzureichen.

Foto Frontseite: Steve Bauerschmidt
Fotos Innenseite: Steve Bauerschmidt, Jacob Schröter

Ansprechpartner:
Thüringer Ministerium
für Inneres und Kommunales
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Carsten Ludwig
Telefon: +49 (0) 361 57 3313 125
Fax: +49 (0) 361 37 1313 123
E-Mail: carsten.ludwig@tmik.thueringen.de

Die Feuerwehrrente

Altersversorgung für die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Thüringens





Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden der Thüringer Feuerwehren,

der Thüringer Landtag hat im Jahr 2009 einstimmig die Einführung einer zusätzlichen Altersversorgung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren beschlossen und am 12. Mai 2009 eine entsprechende Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (§ 14a ThürBKG) erlassen.

Die Zusatzversorgung ist eine Anerkennung für die langjährige aktive Tätigkeit zugunsten des Allgemeinwohls, bei der die Angehörigen der Feuerwehren im Ehrenamt eine Pflichtaufgabe der Gemeinden erfüllen. Sie soll darüber hinaus das Engagement in diesem mit persönlichen Opfern verbundenen Ehrenamt steigern helfen, indem dessen Attraktivität erhöht und Impulse für eine dauerhaft stabile Mitgliederentwicklung in den Freiwilligen Feuerwehren geschaffen werden.

Mit diesem Flyer möchte ich Ihnen einige Informationen zur sogenannten Feuerwehrrente geben.

Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Nach § 14a ThürBKG wurde die zusätzliche Altersversorgung beim Kommunalen Versorgungsverband Thüringen (KVT) eingerichtet. Nähere Regelungen dazu wurden in der Thüringer Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (ThürFwAltersversVO) getroffen. Mit der Änderung des ThürBKG vom 30. März 2012 wurde für die Zukunft auf eine Hinterbliebenenregelung verzichtet.

Meldepflichten

Die Gemeinden haben die berechtigten Angehörigen dem KVT zu melden. Der Meldepflicht der Gemeinden unterliegen alle Mitglieder der Einsatzabteilungen. Das Ausscheiden der Feuerwehrangehörigen ist dem KVT durch die Gemeinden ebenfalls mitzuteilen (§ 2 ThürFwAltersversVO).

Beiträge

Das Land und die Gemeinden als kommunale Aufgabenträger entrichten für jeden gemeldeten berechtigten Feuerwehrangehörigen einen monatlichen Beitrag. Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf 18 Euro je aktivem Angehörigen, von denen das Land 12 Euro und die Gemeinden 6 Euro zahlen (§ 1 ThürFwAltersversVO).

Leistungen

Gesetzlich besteht der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung für alle aktiven Feuerwehrangehörigen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren tätig waren. Die Feuerwehrkasse kann jedoch nur die angemeldeten Berechtigten berücksichtigen.

Die zusätzliche Altersversorgung ist keine betriebliche Altersversorgung und daher nicht von einem Rentenbeginn in der gesetzlichen Rentenversicherung

abhängig. Der Leistungsfall tritt am ersten Tag des Folgemonats nach Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. beim späteren Ausscheiden aus der Einsatzabteilung im Folgemonat nach dem Ausscheiden ein. Sollten Kameradinnen oder Kameraden vor dem Erreichen des 60. Lebensjahres aus der Einsatzabteilung ausscheiden, bleibt das Anwartschaftsverhältnis beitragsfrei bestehen. Die Auszahlung erfolgt bei Erreichen der Altersgrenze unter Berücksichtigung der eingezahlten Beiträge für den aktiven Zeitraum.

Beträgt die Beitragsdauer weniger als 15 Jahre, kann eine Abfindung gewählt und gezahlt werden. Mit der Zahlung der Abfindung erlöschen alle Ansprüche und Anwartschaften aus der zusätzlichen Altersversorgung. Derzeit wird geprüft, diese Wahlmöglichkeit einer Abfindungszahlung auf alle Berechtigten auszuweiten.

Soweit vor der Gesetzesänderung des Jahres 2012 Ansprüche von Hinterbliebenen entstanden sind, bleiben diese bestehen, wenn nicht bereits eine Abfindung gezahlt wurde.

